



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 06. November 2019

Beschluss Nr.2019-219 | Registraturplan Nr. 16.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2016-38 |
IDG-Status: Öffentlich

Gemeindeordnung; Totalrevision; Entwurf; 3. Lesung; Vorprüfungsbericht Gemeindeamt; Kenntnisnahme; Verabschiedung zu Händen der vorberatenden Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Am 1. Januar 2018 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes müssen bis im Jahr 2022 umgesetzt werden. Dies bedingt die Überprüfung aller kommunalen Erlasse mit entsprechenden Anpassungen und, wo notwendig, die Ausarbeitung neuer oder die (Total-)Revision bestehender Erlasse.

Diese Konstellation nahm der Gemeinderat zum Anlass, die heutige Gemeindeordnung vom 27. September 2009 total zu überarbeiten, zumal dieser Erlass sozusagen die Gemeindeverfassung bildet und Grundlage für alle darauf abstützenden Gemeindeerlasse ist. Auch wenn das neue Gemeindegesetz die Anpassung der Gemeindeordnung erst bis 2022 fordert, ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, diesen wichtigsten kommunalen Erlass zügig zu revidieren, so dass ohne Zeitdruck die weiteren, darauf abgestützten Erlasse bis 2022 überarbeitet werden können.

Der Gemeinderat hat am 30. Mai (GRB Nr. 2018-105) und 11. Juni 2018 (GRB Nr. 2018-106) den Entwurf der neuen Gemeindeordnung eingehend beraten und zur Vernehmlassung freigegeben. Vom 16. September 2018 bis zum 20. November 2018 wurde der Entwurf der Gemeindeordnung bei Parteien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen vernehmlasst.

Innert Frist sind fünf teilweise ausführliche Stellungnahmen eingegangen. Vernehmlasst haben sich die EVP, FDP, SVP, IG Pro Bauma und die Schulpflege. In keiner der Vernehmlassungen wird der Entwurf abgelehnt, verschiedentlich werden aber Änderungsanträge gestellt. Die Änderungsanträge wurden synoptisch aufgearbeitet und je mit einem Beschlussantrag seitens des sachzuständigen Ressortvorstehers Präsidiales versehen. Die IG Pro Bauma hat auch Anträge zum Erläuterungsbericht gestellt, der nicht Gegenstand der Vernehmlassung war. Diese Anträge wurden, da in der Regel einer Bestimmung des Entwurfs der Gemeindeordnung zuzuordnen, ebenfalls in die Synopse integriert.

Mit Beschluss Nr. 2019-29 vom 06. Februar 2019 wurde der Entwurf der Gemeindeordnung artikelweise durchberaten und bereinigt. Die bereinigte Synopse und die Vernehmlassungen wurden auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und den Vernehmlassern zur Information zugestellt. Ebenso wurde beschlossen, den Entwurf der Gemeindeordnung so, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, dem Gemeindeamt zur Vorprüfung zu unterbreiten.

Mit Nachricht vom 30. August 2019 unterbreitet das Gemeindeamt einen ausführlichen Vorprüfungsbericht. Die Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes wurden wiederum in einer Synopse dargestellt und mit den Kommentaren des Gemeinderates ergänzt.



Im Wesentlichen sind vier Bereiche zu verzeichnen, bei welchen aufgrund des Vorprüfungsberichtes Änderungen an der GO vorgenommen werden sollen.

Stellenschaffung (Art. 16, Art. 27, Art. 35 GO)

Das Gemeindeamt ortet eine Lücke in der Kompetenz zur Schaffung neuer Stellen. Gemäss Vorprüfungsbericht bleibt offen, wer für die Schaffung neuer Stellen über CHF 50'000.00 zuständig ist, da die Gemeindeversammlung lediglich für die Schaffung von Stellen für die Einführung einer neuen Aufgabe zuständig ist. Nicht geregelt sei, wer für die Schaffung von neuen Stellen für die Erfüllung bestehender Aufgaben zuständig ist, für welche die Gemeindeversammlung mit dem Budget keine Mittel bewilligt habe. Die Einwände des Gemeindeamtes werden berücksichtigt, indem eine Angleichung an den Wortlaut der diesbezüglichen Bestimmungen der Mustergemeindeordnung erfolgt (Art. 16, Ziff. 5 und Art. 27, Abs. 2, Ziff. 4 GO) und die Zuständigkeit der Schulpflege (Art. 35 Ziff. 6) analog der Zuständigkeit des Gemeinderates formuliert wird. Materiell bleibt die Regelung gegenüber der bisherigen Fassung der neuen GO unverändert: Gemeinderat (respektive Schulpflege) sind für die Schaffung neuer Stellen für die Erfüllung bestehender Aufgaben zuständig, wenn dafür im Rahmen des Budgets die Mittel bewilligt wurden. Wurden keine Mittel für die Schaffung von Stellen zur Erfüllung bestehender Aufgaben budgetiert, hat die Beschlussfassung mit der untenstehend genannten Ausnahme durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen. Für die Schaffung von Stellen für die Einführung einer neuen Aufgabe ist immer die Gemeindeversammlung zuständig, auch wenn die Mittel dafür budgetiert wurden. Ausgenommen ist die Schaffung von neuen Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben oder die Schaffung von neuen Stellen für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben, für welche keine Mittel budgetiert wurden, gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, durch den Gemeinderat (bis CHF 50'000) und die Schulpflege (bis CHF 30'000.00).

Einsatz von Sozialdetektiven (Art. 20, Abs. 2 GO)

Art. 20, Abs. 2 des bisherigen Entwurfs der GO sieht bei Verdacht des missbräuchlichen Sozialhilfebezugs die Möglichkeit von Observationen durch Dritte vor. Da gemäss Vorprüfungsbericht im Sozialhilfegesetz (SHG) keine genügende gesetzliche Grundlage dafür bestehe, dass Gemeinden selbständige Sozialdetektive einsetzen und Observationen durchführen können, ist die Bestimmung nicht genehmigungsfähig.

Art. 20, Abs. 2 entspricht wörtlich Art. 19, Abs. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil. Diese wurde aber bereits am 20. Dezember 2017 vom Regierungsrat genehmigt. Es ist davon auszugehen, dass die Bäretswiler Bestimmung heute nicht mehr genehmigt würde. Im Dezember 2018 wurde eine Verordnung der Stadt Zürich, die ebenfalls den Einsatz von Sozialdetektiven ermöglichte, auf dem Rekursweg durch den Bezirksrat aufgehoben. Für den Einsatz von Observationen in Zürich brauche es zuerst eine kantonale Regelung. Aufgrund dieser seit der Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung veränderten Ausgangslage ist die Bestimmung zu streichen.

Anstellung der Schulverwaltungsleitung (Art. 25, Ziff. 3 Bst. c GO)

Der GO-Entwurf sieht vor, dass der Gemeinderat die Schulverwaltungsleitung ernennt oder anstellt, aber die Schulpflege dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung der Schulverwaltungsleitung stellt. Gemäss Vorprüfungsbericht gehört die Anstellung der Schulverwaltungsleitung zu den Aufgaben der Schulpflege, die diese nicht auf andere übertragen darf (§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Volksschulverordnung). Die Anstellung der Schulverwaltungsleitung alleine durch den Gemeinderat widerspricht dem übergeordneten Recht. Eine blosser Antragstellung der Schulpflege, wie sie in Art. 33 Abs. 2 GO vorgesehen ist, genüge nicht, da der Gemeinderat die Möglichkeit hätte, einen entsprechenden Antrag abzulehnen. Die Anstellung der Schulverwaltungsleitung durch den Gemeinderat kann viel mehr nur mit dem Einverständnis der Schulpflege erfolgen. Diese Vorgabe des Gemeindeamtes ist durch eine entsprechende textliche Ergänzung der Bestimmung umzusetzen.



Weiter wird die durch das Gemeindeamt übermittelte Empfehlung des Volksschulamtes, nicht von Schulverwaltungsleitung sondern von Schulverwalterin bzw. Schulverwalter zu sprechen, umgesetzt. Textlich findet so eine Angleichung an die Wahl von Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber statt.

Mitberaterung von Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege (Art. 37)

Die Bestimmung, wonach mindestens eine Lehrperson an den Sitzungen der Schulpflege teilnimmt, ist nicht vorbehaltlos genehmigungsfähig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die Anzahl der teilnehmenden Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege in der GO eindeutig (objektiv bestimmbar) zu regeln. Möglich wäre auch der Bezug auf Schulhäuser, Schuleinheiten etc.

Die Vorgabe wird umgesetzt, indem in der GO festgelegt wird, dass eine Lehrperson pro Schulhaus für die Mitberaterung an den Sitzungen der teilnimmt.

Wenige weitere Änderungen, die weniger gewichtig sind, sind aus der Synopse mit den detaillierteren Stellungnahmen des Gemeinderates ersichtlich.

Weiteres Vorgehen

Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung unterstellt den Entscheid über Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zwingend dem obligatorischen Referendum. Änderungen der Gemeindeordnung sind auch gemäss Art. 6 Ziff. 1 der bisherigen Gemeindeordnung (aGO) der Urnenabstimmung zu unterbreiten und in der Gemeindeversammlung vorzubereiten (Art. 6, Abs. 2 aGO). Diese Regelung in der bisherigen, altrechtlichen GO widerspricht nicht den Vorgaben des Gemeindegesetzes (§ 10, Abs. 2, lit. e) und findet daher gemäss § 175 Gemeindegesetz auf Änderungen der bestehenden Gemeindeordnung nach wie vor Anwendung.

Die weiteren Schritte sehen dementsprechend die Vorberaterung an einer Gemeindeversammlung und die anschliessende Urnenabstimmung über den an der vorberaternden Gemeindeversammlung bereinigten Entwurf vor.

Initiative "Gemeindeversammlung in der Kirche"

Am 1. November 2017 haben Marianne Schoch, Bauma, und Irma Frei, Sternenberg, die Initiative "Gemeindeversammlung in der Kirche" eingereicht. Die Initiative wurde von 90 Mitunterzeichnenden unterstützt. Die Initiative bezweckt die Ergänzung von Art. 8 (neu: Art. 11) der Gemeindeordnung mit einem neuen Abs. 2, wonach die Gemeindeversammlungen in der Regel in der reformierten Kirche stattfinden. Neben den Initiantinnen unterstützten 90 weitere Personen das Begehren.

Die Gemeindeversammlung vom 19. März 2018 hat die Initiative deutlich mit 101 Ja- zu 31 Nein-Stimmen bei 208 Stimmberechtigten, aber mit einer grossen Zahl Enthaltungen erheblich erklärt. Die Annahme der Initiative führte nicht zu einer unmittelbaren Änderung der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat hat bereits im beleuchtenden Bericht für die Gemeindeversammlung vom 18. März 2018 dargelegt, dass er die Initiative im Falle der Erheblicherklärung durch die Gemeindeversammlung zusammen mit weiteren durch das neue Gemeindegesetz bedingten Änderungen der Urnenabstimmung unterbreiten werde.



Die vom Gemeindeamt nicht beanstandete und damit bewilligungsfähige Bestimmung in Art. 11, Abs.2, wonach die Gemeindeversammlungen in der Regel in der reformierten Kirche stattfinden, ist nicht Gegenstand der Vorberatung. Im Rahmen einer gesonderten Abstimmungsfrage anlässlich der Urnenabstimmung muss aber die Stimmbürgerschaft zur Ergänzung der Gemeindeordnung mit der Gegenstand der Initiative bildenden Bestimmung Stellung nehmen. Gemäss § 152 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Es ist dabei den Initiantinnen im beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung angemessen Platz für die Darstellung ihrer Argumente einzuräumen.

Erwägungen

Die Vorgaben und Empfehlungen des Gemeindeamtes werden an Hand der Synopse artikelweise durchberaten und bereinigt. Änderungen werden durch den Gemeinbeschreiber direkt in seinem Entwurfsexemplar notiert.

Der Entwurf der Gemeindeordnung wird der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 zur Vorberatung unterbreitet. Die Urnenabstimmung soll am 17. Mai 2020 stattfinden. Der Gemeinderat soll ermächtigt werden, bei allfälligen Änderungen an der Gemeindeordnung, die nicht genehmigungsfähig sind, die notwendigen Anpassungen an der Gemeindeordnung gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben vorzunehmen.

Beschluss

1. Der Entwurf der Gemeindeordnung wird, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, zu Händen der vorberatenden Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt wie folgt zu beschliessen:
 1. Die total revidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma wird zuhänden der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 verabschiedet.
 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsident
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 16.01)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeinbeschreiber

Versand: 11. November 2019